



Kindergarten Regenbogenkinder e.V.

Geschäftsordnung

Anschrift des Kindergartens:

Regenbogenkinder e.V.
Max-Seeboth-Str. 2
31180 Giesen-Emmerke

Tel. 05121 / 21105

E-Mail: Kindergarten@regenbogenkinder.org

Internet: Regenbogenkindergarten.regenbogenkinder.org

Mitarbeiterinnen:

**Kerstin de Koning
und
Beatrix Steinert**

1. Betreuung der Kinder/Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist grundsätzlich montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr geöffnet. Daneben wird ab 7.30 Uhr ein Frühdienst und ein Spätdienst bis 13.00 Uhr angeboten.

Der Kindergarten ist grundsätzlich vier Wochen innerhalb der allgemeinen Sommerferien und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Tage, an denen kein Kindergartenbetrieb stattfindet, werden durch die Erzieherinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Da die Mitarbeiterinnen den Betrieb nicht längerfristig allein aufrecht erhalten können, nehmen sie zur selben Zeit ihren Erholungsurlaub. Daraus ergibt sich, dass die Schließzeit des Kindergartens und die Urlaubszeit der Erzieherinnen weitgehend identisch sind. (30 Tage)

Da in der Zeit von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr spezielle Spielangebote für die Kinder bereitgehalten werden, bitten wir die Eltern, im Interesse eines ungestörten Spielbetriebes die Kinder grundsätzlich bis 9.00 Uhr zu bringen und nicht vor 11.50 Uhr abzuholen.

Die Kinder werden durch eine staatlich geprüfte Erzieherin und eine Sozialassistentin betreut. Ist eine der beiden Erzieherinnen aus verschiedenen Gründen (z.B. Krankheit, Fortbildung usw.) nicht in der Lage, die Kinder zu betreuen, muss eine Betreuungskraft aus den Reihen der Eltern diesen Dienst kurzfristig übernehmen.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes im Kindergarten

Für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes
- Anmeldung für das laufende Kindergartenjahr
- Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches nicht älter als 14 Tage sein darf, in dem bescheinigt wird, dass das aufzunehmende Kind frei von Infektionskrankheiten ist

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins.

3. Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbeitrag ist monatlich fällig und spätestens bis zum 5. des Monats zu entrichten. Er beträgt nach der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebührenstaffel monatlich

- 65,00 Euro in Stufe 2 (Einkommen über 1000,00 Euro monatlich)
- 40,00 Euro in Stufe 1 (Einkommen bei 1000,00 Euro monatlich und weniger)

Bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages ist eine Einkommensermittlung über die Gemeinde erforderlich, die dort beantragt werden muss und errechnet wird.

Zusätzlich zum Kindergartenbeitrag wird pauschal ein Betrag von monatlich 5,00 Euro für Getränke und Material erhoben. Für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes wird pauschal ein Betrag von monatlich 15,00 Euro erhoben. Eine Geschwisterermäßigung gibt es nicht.

Der Kindergartenbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres, insbesondere auch in den Ferienmonaten zu zahlen. Die in Ziffer 1. genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

Der Kindergartenbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres, insbesondere auch in den Ferienmonaten zu zahlen. Dies gilt ebenfalls für den Ferienmonat vor dem Schuleintritt.

Das Kindergartenjahr vor der Schulpflicht ist beitragsfrei.

Fehlt ein Kind, so ist trotzdem der volle Beitrag zu entrichten.

Bei Abwesenheit wegen Erkrankung oder infolge sonstiger von Eltern oder Kind nicht zu vertretender Gründe kann auf Antrag eine Reduzierung des Beitrags zugestanden werden, wenn die Betreuung länger als 20 Tage nicht in Anspruch genommen werden kann. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand.

4. Versicherungsschutz

Die in unserer Einrichtung aufgenommenen Kinder genießen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII Unfallversicherungsschutz durch den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) Hannover. Die Unfallversicherung für die Kinder ist beitragsfrei. Die Kosten hierfür trägt das Land Niedersachsen.

Die Kinder sind danach gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Der Versicherungsschutz besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für die durch Kindergartenkinder während des Kindergartenbetriebes verursachten Schäden hat der Regenbogenkinder e.V. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

5. Mahlzeiten

Im Interesse der Gesundheit der Kinder sollen die Eltern für eine gesunde ausgewogene Ernährung sorgen. Süßigkeiten, Kekse, Pudding und ähnliches sind im Kindergarten nicht erwünscht. Getränke brauchen nicht mitgegeben werden, da sie durch den Kindergartenbeitrag abgedeckt sind.

6. Fehlzeiten

Kranke Kinder sind nicht kindergartenfähig und können den Kindergarten deshalb nicht besuchen. Bei Erkrankung des Kindes ist der Kindergarten zu unterrichten.

Medikamente dürfen von den Erzieherinnen nicht verabreicht werden. In begründete Ausnahmefälle muss eine schriftliche ärztliche Anweisung vorliegen.

Nach einer meldepflichtigen Infektionskrankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches bestehen. Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten in der Familie muss das Kind der Einrichtung fernbleiben. Auch dies muss dem Kindergarten unverzüglich mitgeteilt werden.

7. Regelung im Interesse des Kindes

Die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes beinhaltet für die Erziehungsberechtigten die Verpflichtung, ihr Kind möglichst regelmäßig am Gruppengeschehen teilnehmen zu lassen. Nur so ist die Entwicklung stabiler sozialer Beziehungen möglich. Benötigen die Kinder zusätzliche Ferientage, müssen sie in der Einrichtung abgemeldet werden.

8. Abholregelungen

Werden Kinder, die den Kindergarten besuchen, von älteren Geschwisterkindern abgeholt, oder sollen sie allein nach Hause gehen, muss dies mit den Erzieherinnen abgesprochen werden. Aus versicherungstechnischen Gründen muss diese Regelung auch durch eine unterschrieben abgesicherte Erklärung fixiert werden.

Sollen sie von anderen erwachsenen Bezugspersonen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, sind die Erzieherinnen im Vorfeld zu benachrichtigen.

9. Elternplenum

Die regelmäßigen Elterntreffen dienen der Terminabsprache, dem Meinungs austausch und dem Planen besonderer Aktivitäten. Diese pädagogischen und organisatorischen Treffen sollten immer von mindestens einem Erziehungsberechtigten besucht werden.



10. Mitarbeit der Eltern

Unser Kindergarten wurde von Eltern aus Emmerke eingerichtet. Träger des Kindergartens ist der Regenbogenkinder e.V. Um die Belange des Vereines zu unterstützen, ist eine Mitgliedschaft der Eltern im Regenbogenkinder e.V. erwünscht.

Auf die Mitarbeit aller Eltern sind wir angewiesen. Die Eltern verpflichten sich, regelmäßig an Putzdiensten, Umbau- und Renovierungsarbeiten oder als Hilfe beim Kindergartenbetrieb teilzunehmen. Können Eltern dieser Verpflichtung nicht persönlich nachkommen, müssen sie selbst für eine geeignete Ersatzperson sorgen.

11. Abmeldung

Für die Erziehungsberechtigten gilt im Allgemeinen eine Abmeldefrist von 6 Wochen zum Monatsende.

In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Vorstandes auf die Einhaltung einer Frist verzichtet werden.

Stellt sich heraus, dass ein Kind überfordert ist, am Gruppengeschehen teilzunehmen, kann es sofort wieder abgemeldet werden.

Wird das Kind eingeschult, ist eine Kündigung nicht erforderlich. In der Zeit vom 1. April bis 31. Juli ist eine Abmeldung nur zum Ablauf des Kindergartenjahres möglich, wobei der Ferienmonat mit gezahlt werden muss. Diese Maßnahme gewährleistet eine durchgängige Finanzierung des Kindergartens. Die Kindergartenbeiträge sind bis zum Wirksamwerden der Abmeldung zu entrichten.

Die Abmeldung eines Kindes im Kindergarten bedeutet nicht die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Zum Ende der Mitgliedschaft siehe § 9 der Vereinsatzung.

Der Regenbogenkinder e.V. kann die weitere Betreuung des Kindes nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt neben anderem vor, wenn die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Erinnerung nicht nachkommen, insbesondere mit der Zahlung des Kindergartenbeitrages ganz oder teilweise in Verzug geraten.